

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**  
Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und  
Klimaschutzkoordination  
Umweltrecht

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, A08, Flatschacher Straße 70, 9021  
Klagenfurt am Wörthersee

**Betreff:**  
KWK Weißenbach Errichtungs GmbH, KW Vellach  
vlg. Stahlhammer  
**wasserrechtliche Bewilligungsverhandlung**



1335002102

**LAND KÄRNTEN**

Datum	06.10.2025
Zahl	08-KW-57994/2024-78
Vor-GZ	

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Gerald Krenker
Telefon	050 536-18056
Fax	050 536-18200
E-Mail	abt8.umweltrecht@ktn.gv.at

Seite	1 von 3
-------	---------

## Öffentliche Bekanntmachung

Mit schriftlicher Eingabe vom 03.09.2024, eingelangt bei der ha. Behörde am 02.10.2024, hat die KWK Weißenbach Errichtungs GmbH, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, unter Vorlage des Einreichprojektes „Errichtung eines Kleinwasserkraftwerkes, Obere Vellach, linksufrig bei Fl.km 22,67, samt Nebenanlagen“, datiert mit 21.08.2024, erstellt von der GEOS Consulting ZT-GmbH, Kempfstraße 23-27, 9020 Klagenfurt a.W., um die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur **Errichtung und zum Betrieb eines Kleinwasserkraftwerkes** an der Vellach angesucht.

Aufgrund des Antrages sowie der am 15.09.2025 vorgelegten Austauschunterlagen wurde das zur Bewilligung eingereichte Projekt samt Austauschunterlagen von den Amtssachverständigen für Wasserbautechnik, Gewässerökologie, Naturschutz, Geologie, Schall- und Elektrotechnik sowie Maschinenbautechnik einer Vorprüfung unterzogen und wurde aus der jeweils fachlichen Sicht festgestellt, dass das vorgelegte Projekt verhandlungsreif ist.

Hierüber ordnet der Landeshauptmann von Kärnten als Wasserrechtsbehörde gemäß den §§ 9, 11, 12, 12a, 13, 15, 99 Abs 1 lit b, 105, 107, 111 und 117 Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959 idgF. in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz AVG 1991 idgF eine mündliche Verhandlung für

**Donnerstag, den 23.10.2025**

an.

Verhandlungsbeginn: **09:30 Uhr**

Verhandlungsort: **Marktgemeinde Bad Eisenkappel  
Bad Eisenkappel 260  
9135 Bad Eisenkappel**

Verhandlungsleiter: Mag. Gerald Krenker

Zeit und Ort der Einsichtnahme:

In die Pläne und sonstigen Behelfe **kann nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** bei der Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, Unterabteilung Umweltrecht, im Technikzentrum des

Amtes der Kärntner Landesregierung, 9020 Klagenfurt, Flatschacher Straße 70, 1. Stock, Zimmer Nr. 129, Einsicht genommen werden.

Hingewiesen wird darauf, dass die gegenständliche Kundmachung auch auf der Homepage des Landes – [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) – unter „Service/Amtliche Informationen“ eingesehen werden kann.

#### Verhandlungsgegenstand:

##### Allgemeines:

Es ist die Errichtung einer Wasserkraftanlage an der oberen Vellach, direkt im Anschluss an die bestehende Wasserkraftanlage (WKA) Offner (Wasserbuch Pz: 208/3434) geplant. Dazu soll grundsätzlich das abgearbeitete Triebwasser neuerlich in einem Einlaufbauwerk auf dem Gst. Nr. 345/2, KG 76203 Bad Vellach, gefasst und über eine rd. 1.472 m lange Druckrohrleitung bis zum linksufrigen Krafthaus auf dem Gst. Nr. 237, KG 76203 Bad Vellach geführt werden. Für den Fall, dass die WKA Offner jedoch nicht in Betrieb ist, wird zusätzlich eine neue Wasserfassung mittels Tirolerwehr bei Fließkilometer (Fkm) 24,30 (gem. WIS v18) vorgesehen. Nach der energetischen Nutzung wird das Triebwasser bei Fkm 22,58 wieder in die Vellach eingeleitet. Die Konsenswassermenge soll 1,15 m<sup>3</sup>/s und die elektrische Engpassleistung 524 kW betragen.

##### Wasserfassung:

Beim bestehenden Sohlabsturz, unmittelbar flussab der Wasserfassung des Oberliegerkraftwerks soll bei Fkm 24,30 (gem. WIS v18) ein Tirolerwehr errichtet werden, um Triebwasser bei Stillstand des Oberliegerkraftwerks weiterhin zum Einlaufbauwerk ableiten zu können. Das Tirolerwehr hat eine Länge von 11,10 m und eine Breite von 1,60 m. Noch vor der Zuleitung zum Einlaufbauwerk wird linksufrig eine Spülmöglichkeit der Wasserfassung vorgesehen. In diesem Bereich ist auch die Dotationswasserabgabe geplant. Nach dem Tirolerwehr führt eine 76 m lange Zulaufleitung DN800 das Triebwasser zum Einlaufbauwerk.

##### Einlaufbauwerk:

Das Einlaufbauwerk hat die Aufgabe, das abgearbeitete Triebwasser des Oberliegerkraftwerks zu fassen und der Druckrohrleitung zuzuführen. Das Einlaufbauwerk verfügt weiters über einen Sandfang und über ein Zulauf- und ein Ablaufschütz. Sollte die WKA Offner nicht in Betrieb sein, erfolgt die Entsandung des im Tirolerwehr gefassten Wassers.

##### Druckrohrleitung:

Die geplante erdverlegte Druckrohrleitung aus GFUP hat eine Länge von rd. 1.472 m und die Dimension DN800. Sie verläuft linksufrig der Vellach zumeist parallel der Bundesstraße B82. Über den gesamten Rohrleitungsverlauf werden mehrere linksufrige Zubringer zur Vellach mittels Rohrbrücken oder über bestehende Straßendurchlässe, welche verlängert werden müssen, gequert.

##### Krafthaus:

Das Krafthaus soll auf dem Gst. Nr. 237, KG 76203 Bad Vellach, linksufrig der Vellach errichtet werden und hat eine Grundabmessung von 6,55 m x 11,60 m und eine Höhe von 4,50 m über Geländeniveau. Im Krafthaus werden zwei idente 3-düsige Peltonturbinen mit Synchrongeneratoren und die Regel- und Steuertechnik verbaut.

##### Wasserrückleitung:

Die Rückleitung des abgearbeiteten Triebwassers erfolgt über eine rd. 55 m lange erdverlegte Rohrleitung DN800. Die Mündung in die Vellach bei Fkm 22,58 (gem. WIS v18) wird mittels Böschungskopf gesichert.

#### Technische Eckdaten der Wasserkraftanlage laut Projekt:

Ausbauwassermenge	1,15 m <sup>3</sup> /s
Betriebswasserspiegel	724,97 m ü.A.
Turbinenachse	665,55 m ü.A.
Bruttofallhöhe	59,42 m
Nettofallhöhe	52,86 m
Ausbauleistung (elektr.)	524 kW
Turbinentyp	2 idente 3-düsige Peltonturbinen
Regelarbeitsvermögen	2.055.000 kWh = 2.055 MWh
Druckrohrleitung	1.472 lfm, DN800, GFUP, PN2-10
Unterwasserkanal	55 lfm, DN800, GFUP

Die Parteien und Beteiligten werden eingeladen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift, soweit ihre Interessen berührt sind, teilzunehmen. Sie können persönlich erscheinen oder eigenberechtigte Vertreter entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vollmacht ist schriftlich

nachzuweisen. Sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Notar erfolgt, ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG idgF, zur Folge, dass eine Person ihre **Stellung als Partei verliert**, soweit sie nicht spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden** bei der Wasserrechtsbehörde beim Amt der Kärntner Landesregierung **oder während der Verhandlung** Einwendungen erhebt.

Weiters wird auf die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Zustellgesetz hingewiesen, wonach eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen hat.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt (§ 42 Abs. 3 AVG).

Die Erklärung von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern.

Für den Landeshauptmann:  
Mag. Gerald Krenker

LAND ■ KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der ertedigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.